

Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen

Stand: 1. Januar 2020

1. Geltungsbereich, Angebot und Vertragsabschluss

Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Pharmorgana GmbH an Unternehmen im Sinne von § 14 BGB. Im Rahmen dauerhafter Geschäftsbeziehungen gelten die vorliegenden Bedingungen auch für künftige Geschäfte mit dem jeweiligen Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder gesondert auf sie hinweisen müssten.

Abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zustimmen. Im Übrigen wird abweichenden Bedingungen hiermit ausdrücklich widersprochen.

Mündliche Vereinbarungen und sonstige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung.

Von uns beworbene Produkte und Leistungen stellen stets unverbindliche Aufforderungen zur Abgabe eines Angebotes durch den Kunden dar („invitatio ad offerendum“). Insofern sind die jeweils genannten Spezifikationen und näheren Ausgestaltungen der von uns beworbenen Produkte und Leistungen zunächst unverbindlich und nicht bindend. Eine auf Abschluss eines Vertrages zielende Willenserklärung des Kunden stellt stets ein Angebot dar. An dieses ist der Kunde gebunden, sofern die von ihm in Auftrag gegebenen Produkte und Leistungen in der gewünschten Spezifikation und Menge von uns vorrätig gehalten oder in angemessenem Zeitraum geliefert werden können. Sofern der Kunde nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Abgabe seines Angebotes eine dieses bestätigende Mitteilung von uns erhält und wir mit der Ausführung des Auftrages noch nicht begonnen haben, ist der Kunde an sein Angebot nicht mehr gebunden.

2. Zahlungsbedingungen

Soweit nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Berechnung nach unseren am Versandtage allgemein gültigen Preisen zuzüglich Verpackung, Fracht und Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.

Forderungen sind bei Rechnungserteilung fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Ist der Kunde in Zahlungsverzug, können wir für weitere Lieferungen Vorauszahlungen verlangen oder den Gegenwert durch Nachnahme erheben. Darüber hinaus sind wir berechtigt, ohne dass es einer Mahnung oder der Setzung einer Nachfrist bedarf, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte für die Dauer des Zahlungsrückstandes die Lieferung zu verweigern. Das Gleiche gilt, wenn bei dem Kunden Ereignisse eintreten, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen oder uns solche Umstände, obwohl bereits bei Vertragsabschluss vorhanden, erst nachträglich bekannt werden. Wir sind auch nach Abschluss des Vertrages berechtigt, zur Sicherung unserer Forderungen eine ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen.

Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 Abs.2 BGB) zu berechnen. Wir behalten uns gleichwohl vor, höhere Zinsen – soweit tatsächlich angefallen – zu beanspruchen.

Beanstandungen oder Meinungsverschiedenheiten gleich welcher Art begründen grundsätzlich kein Leistungsverweigerungsrecht.

Aufrechnung mit sowie Geltendmachung eines Pfand- und/ oder Zurückbehaltungsrechts wegen einer Gegenforderung aus einem anderen Vertragsverhältnis sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

3. Lieferung

Die Versendung der Ware erfolgt grundsätzlich auf Gefahr des Kunden, insofern auch bei frachtfreier Lieferung und/oder bei CIP-Verkäufen. Die Wahl des Beförderungsweges und der Beförderungsart erfolgt durch uns ohne Haftung für billigste Verfrachtung. Die beanstandungslose Übernahme der Sendung durch den jeweiligen Frachtführer und/oder Lagerhalter gilt als Beweis für die einwandfreie Beschaffenheit der Verpackung und schließt Ansprüche wegen Gewichtsverlust und/oder transportbedingten Beschädigungen aus.

Bei Verkäufen gemäß INCOTERMS und Anlieferung zu Wasser ist normale Schifffahrt vorausgesetzt. Versicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden vorgenommen und gehen zu dessen Lasten.

Für die Einhaltung von Lieferfristen oder für eine bestimmte Eingangstemperatur haften wir nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusage. Eine Haftung für Lieferverzögerungen seitens des jeweiligen Frachtführers oder anderer mit der Anlieferung, dem Transport, der Umladung usw. betrauter Stellen sowie für die volle Ausnutzung des Ladegewichts der Transportmittel wird nicht übernommen.

4. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung der Gesamtsumme verbleiben sämtliche dem Kunden gelieferte Waren in unserem Eigentum. Der Kunde übernimmt die volle Haftung für solche noch in unserem Eigentum stehenden Waren.

Solange sich der Kunde nicht in Zahlungsverzug befindet, ist er berechtigt, die an ihn ausgelieferten Produkte selbst zu verbrauchen oder im ordentlichen Geschäftsvorgang zu verkaufen. Diese Verbrauchs- und Verkaufsbefugnis kann von uns jedoch widerrufen werden, wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen zu späterem Zeitpunkt in Verzug gerät. Der Kunde tritt bereits jetzt an uns alle Forderungen, die er aus der Veräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwirbt, und Ansprüche aus Versicherungsleistung wegen Untergangs oder Beschädigung der Vorbehaltsware oder aus unerlaubter Handlung an uns sicherungshalber in voller Höhe ab. Diese Abtretung wird von uns hiermit schon jetzt angenommen. Der Kunde ist widerruflich zur Einziehung dieser Forderungen ermächtigt. Wir werden den Widerruf nur aussprechen und die abgetretenen Forderungen nur einziehen, wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät, er seine Zahlungen eingestellt hat oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist.

Der Kunde hat uns auf Verlangen die Anschriften der Drittschuldner und die Beträge der Forderungen mitzuteilen und die Drittschuldner von der Abtretung an uns zu unterrichten. Von einer Pfändung oder Beeinträchtigung unseres Eigentums und/oder der an uns abgetretenen Forderungen sind wir unverzüglich zu unterrichten.

5. Abruf und Abnahme

Wenn Lieferfristen nicht vereinbart sind, muss die gekaufte Ware sofort, die auf Abruf gekaufte binnen zwei (2) Monaten abgenommen werden. Sind Teillieferungen vorgesehen, so ist die Abnahme der Zeit und Menge nach gleichmäßig über die Lieferzeit zu verteilen. Bei nicht rechtzeitigem Abruf oder rechtzeitiger Abnahme sind wir ungeachtet sonstiger Rechte ohne Mahnung berechtigt, die fälligen Mengen dem Kunden auf dessen Kosten und Gefahr zuzustellen oder sie auf Lager zu nehmen und als geliefert zu berechnen. In allen Fällen haftet uns der Kunde für den gesamten Schaden, der uns und unseren Lieferstellen – so vorhanden – erwächst.

6. Gewährleistung

Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachkommt.

Bei Beschädigungen seitens Frachtführer/ Spediteur und vergleichbarer Stellen ist vor Abnahme oder Entladung der Ware eine Bescheinigung einzuholen. Im Übrigen ist uns sofort eine ausreichende – einer Prüfung zugängliche – Probe der beanstandeten Ware zu übersenden. Bei berechtigter Beanstandung übernehmen wir die Kosten der Nachprüfung, anderenfalls sind uns entsprechende Kosten zu erstatten.

Bei begründeter Mängelrüge ist uns im Übrigen stets Gelegenheit zur Nacherfüllung nach unserer Wahl zu geben. Jedwede Nacherfüllung hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.

Handels- und/oder branchenüblich zulässige und/ oder technisch unvermeidbare Schwankungen in Beschaffenheit und Aussehen der Ware berechtigen grundsätzlich nicht zur Mängelrüge.

Die Angaben zu unseren Produkten und unsere Beratung inklusive aller REACH relevanten Aspekte basieren auf unseren derzeitigen Erkenntnissen und Erfahrungen und erfolgen nach bestem Gewissen. Sie sind jedoch unverbindlich und befreien den Kunden nicht davon, Produkte und Verfahren auf ihre Eignung und Zulassung für seine Zwecke selbst zu überprüfen. Insbesondere übernehmen wir keine Gewähr für von uns nicht ausdrücklich sowie in schriftlicher Form genannte Anwendungszwecke und Verwendungsweisen. Unsere Angaben befreien den Kunden wegen der Fülle möglicher Einflüsse bei Verarbeitung und Anwendung nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Eine rechtlich verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder der Eignung für einen konkreten Einsatzzweck kann aus die Ware allgemein beschreibenden Angaben nicht abgeleitet werden. Etwaige Schutzrechte und bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

7. Haftung

Wir haften in Bezug auf Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ist – sofern eine wesentliche Vertragspflicht betroffen ist - auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Wir haften nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten und/oder sich aus dem Vertrag ergebender nicht wesentlicher Nebenpflichten.

Von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen ausdrücklich ausgenommen sind die Haftung für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit von Produkten, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz sowie in allen anderen gesetzlich geregelten Fällen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Die Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete – haftungsrechtliche – Ansprüche beträgt ein (1) Jahr.

8. Lieferhindernisse

Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung kann eine Gewähr für die Einhaltung bestimmter Lieferfristen nicht übernommen werden. Höhere Gewalt, Arbeiter-, Energie- oder Rohstoffmangel, behördliche Verfügungen, Auswirkungen von Arbeitskämpfen, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen oder ähnliche Ereignisse oder Umstände, die uns die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen erheblich erschweren oder vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise unmöglich machen, lassen unsere Lieferpflichten ruhen und berechtigen uns, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit für uns aus den genannten Hindernissen eine Unmöglichkeit der Leistungserbringung resultiert.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. lückenhaft sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der mangelhaften oder lückenhaften Bestimmung tritt die jeweils einschlägige gesetzliche Regelung.

10. Sonstiges

Auf alle mit uns abgeschlossenen Verträge findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

Besonderer Gerichtsstand für aus einer Geschäftsbeziehung erwachsende Rechtsstreitigkeiten ist Frankfurt am Main. Wir behalten uns allerdings vor, den Kunden auch am Gericht dessen Unternehmenssitzes zu verklagen.

Als Erfüllungsort für sämtliche sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten gilt Eppstein.